

Abschrift

2 U 1/07

3 O 52/06 Landgericht Itzehoe

Beschluss

In dem Rechtsstreit

E.ON Hanse AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Hans-Jakob Tiessen, Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schulz - Noack - Bärwinkel,
20459 Hamburg -

gegen -

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch den Vorstand Prof. Dr. Edda Müller, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bluhm & Trawöger, 22399 Hamburg -

hat der 2. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig durch die Richter Waßmuth und Schupp und die Richterin Dr. Rühling am 15.11.2007 einstimmig beschlossen:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 21. Dezember 2006 verkündete Urteil des Einzelrichters der 3. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe wird aus den Gründen der Verfügung vom 22. August 2007 sowie aus den nachfolgenden Gründen zurückgewiesen (§ 522 Abs. 2 ZPO).

Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Berufungstreitwert wird auf 9.900 € festgesetzt.

Gründe:

Auch die Einwendungen der Beklagten im Schriftsatz vom 22.10.07 begründen nicht die Erfolgsaussicht der eingelegten Berufung.

1. Soweit die Beklagte darauf verweist, die von ihr favorisierte Auslegung der Klausel 3. 1 sei nahe liegend, auch sei die Befürchtung einer Änderung der Freigabedauer unbegründet, ändert dies nichts an der Unwirksamkeit der Klausel. Selbst wenn die Klägerin zunächst die Klausel in dem von der Beklagten dargelegten Sinn verstanden haben mag, ergibt die kundenfeindlichste Auslegung, dass nach dem - insoweit unpräzisen - Wortlaut der Klausel auch eine Änderung bezüglich der Freigabedauer möglich wäre.

Keine Bedenken bestehen auch hinsichtlich der Tenorierung. Denn sowohl aus dem Wortlaut der im Tenor aufgeführten unwirksamen Klausel 3. 1 (S. 2) sowie aus den Gründen des angefochtenen Urteils ergibt sich, dass die Klausel ihrem Wortlaut nach nur im Zusammenhang mit der Anlage 2, auf die sie ausdrücklich Bezug nimmt und die die Differenzierung bezüglich Freigabedauer/ Freigabezeit vornimmt, unwirksam ist.

2. Die Klausel 5. 1 ist durch ihre Formulierung „oder sonstige behördliche Maßnahmen“ sehr wohl unklar im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB, gerade wenn darunter lediglich Maßnahmen zu verstehen sein sollen, die auf Gesetzen bzw. auf einer politischen Entscheidung beruhen. Entgegen der Auffassung der Beklagten stellt dieses Verständnis nicht die einzig mögliche in Betracht kom-

mende Auslegung dar. Bei der erforderlichen kundenfeindlichsten Auslegung können darunter auch Maßnahmen fallen, denen zwar behördliche Maßnahmen zu Grunde liegen, die aber allein dem unternehmerischen Risikobereich der Beklagten zuzuordnen sind bzw. aus diesem resultieren. Daraus würde aber auch die inhaltliche Unangemessenheit folgen (§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB).

Eine Aufrechterhaltung der Klausel ohne den vorgenannten Zusatz kommt nicht infrage, da dies den von der Beklagten gewollten Inhalt der Klausel ohne Einbeziehung des Vertragspartners verändern würde (vgl. auch BGH NJW 2007, 1054, 1057 zur ergänzenden Vertragsauslegung). - Der Verweis der Beklagten auf das Urteil des Landgerichts Kiel vom 21.03.2006 ist unbeheftlich, da sich daraus nicht zwangsläufig das Erfordernis einer Unmittelbarkeit, von der offensichtlich die Beklagte als Voraussetzung einer wirksamen Formulierung ausgeht, ergibt, sondern die dort aufgeführte Korrektur lediglich dem Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 BGB Genüge tun sollte

3. Es verbleibt auch bei der Unwirksamkeit von Klausel 5. 3. Im vorliegenden Verfahren ist lediglich die Wirksamkeit der Klausel im Hinblick auf § 307 Abs. 1 BGB zu überprüfen. Im Verbandsprozess ist nicht positiv festzustellen, wie einzelne Klauseln im Massenverkehr mit dem Endverbraucher zu lauten haben (siehe auch BGH, a. a. O.). Das Transparenzgebot zwingt den Verwender auch nicht, allgemeine Geschäftsbedingung gleichsam mit einem Kommentar zu versehen (BGH NJW 1998, 3114). Insofern kann dahingestellt bleiben, ob eine wirksame Klausel tatsächlich die Ausgestaltung haben müsste, auf die die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 22.10.2007 verweist. Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine genauere, transparentere Regelung nicht möglich wäre. Kriterien, die zur Unwirksamkeit von Preisanpassungsklausel führen, hat der BGH zuletzt erneut in seinen Entscheidungen NJW 2007, 1054 und NJW-RR 2005, 1717 (siehe auch OLG Stuttgart NJW-RR 2005, 858; OLG Köln OLGReport 2006, 341) dargelegt. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist aber auch die vorliegende Klausel unwirksam.

Die Benachteiligung, die aus der Klausel 5. 3 dem Kunden erwächst, wird auch nicht durch das eingeräumte Sonderkündigungsrecht ausgeglichen (insofern

mag die Verfügung des Senats vom 22.08.2007 missverständlich sein). Der BGH hat in der Entscheidung NJW 2007, 1054, ausgeführt, dass jedenfalls ein Sonderkündigungsrecht, wie es hier ausgestaltet ist, als Korrektiv nicht ausreichend ist.

4. Es bestehen auch keine Bedenken, in der Sache gemäß § 522 ZPO zu entscheiden. Der Rechtsstreit hat keine grundsätzliche Bedeutung. Es liegt höchstrichterliche Rechtsprechung, die auch umfassend Eingang in dieses Verfahren gefunden hat, zur Frage der Wirksamkeit von sowohl Steuer- und Abgabenklauseln als auch Preisanpassungsklauseln vor, aus denen sich die Kriterien für die Unwirksamkeit der hier entscheidungserheblichen Klauseln ergeben. Da der Rechtsstreit auch keine Besonderheiten gegenüber bereits entschiedenen Fällen aufweist, war eine Entscheidung durch Urteil auch nicht im Hinblick auf die Fortbildung des Rechts erforderlich.

Waßmuth

Schupp

Dr. Röhling